

Monsters of Law

Öffentliches Geld - Öffentliches Gut!

Wo das Urheberrecht Open
Data ausbremst: § 5 Abs. 2
UrhG über “andere amtliche
Werke”



**Der Staat benötigt den
urheberrechtlichen
Schutz der “Beziehung
zum eigenen Werk”
und die Sicherung des
Lebensunterhalts nicht
→ daher Sonderregeln
des § 5 UrhG**



#MonstersOfLaw



**Der heutige § 5 UrhG
stammt größtenteils
aus den 1960er Jahren,
die Vorgängerregelung
gab es in Deutschland
bereits seit 1901**



#MonstersOfLaw



§ 5 Abs. 1 ist sehr klar:

“(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.”



**→ alle irgendwie
regelnden Textwerke
des Staatswesens sind
also urheberrechtlich
nicht geschützt**



#MonstersOfLaw



§ 5 Abs. 2 klingt nur zu Beginn ähnlich klar:

“(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.”



Er baut vier zusätzliche Einschränkungen auf:

*“(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die **im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht** worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über **Änderungsverbot** und **Quellenangabe** in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.”*



→ bei allen nicht regelnden Texten, Bildern, Daten(banken), Broschüren, Informationsvideos etc. ist Vorsicht geboten



#MonstersOfLaw



... und das neben der im ganzen § 5 relevanten Frage, wann ein Inhalt wirklich “amtlich” ist
→ das Werk muss dafür aus einer Behörde “herrühren”, was z. B. schon dann knifflig wird, wenn diese sich ein Werk Dritter nur zu Eigen macht



#MonstersOfLaw



**... und es kommt noch
die ganz allgemeine
Vorfrage hinzu, ob es
sich überhaupt um
einen schutzfähigen
Inhalt handelt**

**→ wenn nicht, dann greift das
UrhG nicht und dessen § 5 ist
dann entsprechend irrelevant**



#MonstersOfLaw



das heißt:



#MonstersOfLaw

**Wer etwas mit
Werken / Daten /
sonstigen Inhalten
der öffentlichen
Hand tun* will ...**

*** und sich dabei rechtstreu verhalten**



#MonstersOfLaw



**... hat also ein
mindestens
6-schrittiges
Prüfungsprogramm
für jeden einzelnen
Inhalt abzuarbeiten:**



#MonstersOfLaw



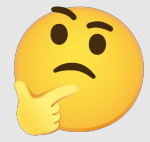
- Ist es überhaupt ein schutzfähiger Inhalt?
- Rührt er von einem Amt her?
- **Wurde er veröffentlicht?** (und nicht etwa geleakt o. ä.)
- **Besteht ein amtliches Interesse an “allgemeiner Kenntnisnahme”?**
- **(Wie) Halte ich das Änderungsverbot ein?**
- **Wie sieht die korrekte Quellenangabe aus?**



**Und davon sind zwei
je nach Sachlage
selbst für juristische
Profis nicht leicht zu
beantworten:**

#MonstersOfLaw

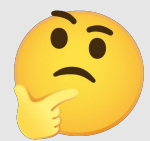




Ist es überhaupt ein schutzfähiger Inhalt?

Rührt er von einem Amt her?

Wurde er veröffentlicht? (und nicht etwa geleakt o. ä.)



Besteht ein amtliches Interesse an “allgemeiner Kenntnisnahme”?

(Wie) Halte ich das Änderungsverbot ein?

Wie sieht die korrekte Quellenangabe aus?



Mit Abstand am schwierigsten



Besteht ein amtliches Interesse an
“allgemeiner Kenntnisnahme”?

... denn allein dazu gibt es einen
bunten Strauß teils abstruser
Gerichtssentscheidungen



Die Folgen?

Dazu unsere
Diskussion nun in
der Runde ...

#MonstersOfLaw



Fazit 1 von 3:
Dass Behörden
Interesse an
“allgemeiner
Kenntnisnahme”
haben, muss heute
der Normalfall sein



#MonstersOfLaw



**Fazit 2 von 3:
Änderungsverbote,
um Missbrauch
vorzubeugen?
Digital signierte
Originale leisten
dasselbe (besser)**



#MonstersOfLaw



**Fazit 3 von 3:
Wie für staatlich
erstellte Inhalte
sollte auch für vom
Staat beauftragte
gelten:
Open by Default**



#MonstersOfLaw



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Bleiben Sie mit uns in Kontakt:

Mastodon/Twitter: [#MonstersOfLaw](#)

Mail: politik@wikimedia.de



[#MonstersOfLaw](#)

